Satzung des Segelvereins Malchow e.V.

Präambel

Der „Segelverein Malchow e.V." wurde am 06.12.1991 gegründet. Der SVM führt in Fortsetzung der Tradition des Segelsports in Malchow als Vereinszeichen einen gelben Wimpel mit blauem Kreuz und roten „M".

Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Waren VR 186 eingetragen.

Er ist Mitglied des Deutschen Segler-Verbandes (DSV) unter der Vereinsnummer MV 051.

Er ist Mitglied im Kreissportbund Mecklenburgische Seenplatte und im Landessportbund M – V unter der Vereinsnummer 7111173.

Inhalt der Vereinsarbeit ist die Förderung und Ausübung des Segelsports sowohl als Wettkampf- als auch als Volkssport, unabhängig von jeglichen parteipolitischen sowie religiösen Interessen und Alter.

Der Verein vertritt die sportlichen Interessen seiner Mitglieder und fördert die Kameradschaft untereinander.

§ 1 Name, Sitz und Zweck

Der „Segelverein Malchow e.V." mit Sitz in 17213 Malchow; Strandstraße 10a verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und des Jugendsports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Teilnahme an bzw. die Durchführung von Segelwettkämpfen.
Der Verein fördert die Ausbildung von Kindern und Jugendlichen im Segelsport, beteiligt sich am Fahrtensegeln und Fahrtenseglertreffen.

§ 2 Grundsatz

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittelverwendung

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Ausschluss von Mittelmissbrauch

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Zusammensetzung des Vereins

Der Verein setzt sich gemäß der Mitgliederordnung zusammen aus:

1. Ordentliche Mitglieder
2. Familienmitglieder
3. Fördermitglieder
4. Jugendmitglieder
5. Ehrenmitglieder

Die Mitgliedschaft im Verein kann jedermann ohne Ansehen politischer, religiöser oder weltanschaulicher Gesichtspunkte erwerben.

§ 7 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand auf schriftlichen Antrag. Im Antrag sind Name, Vorname, Geburtsdatum, Wohnanschrift, Beruf, Telefonnr., E –Mailkontakt und wenn vorhanden Bootstyp und Unterscheidungszeichen anzugeben, sowie die Anerkennung der Vereinssatzung zu bestätigen.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss. Bei Jugendmitgliedern erlischt die Mitgliedschaft mit Vollendung des 18. Lebensjahres, wenn sie nicht den Antrag auf Übernahme als Ordentliches Mitglied stellen. Der Austritt ist schriftlich beim Vorstand zu erklären und wird zum Ende des Kalenderjahres wirksam.

Die Streichung kann erfolgen bei einem Beitragsrückstand von mindestens einem Jahresbeitrag bzw. Rückstand der übrigen Geldleistungen für das abgelaufenen Kalenderjahr.

Der Ausschluss des Mitgliedes kann erfolgen, wenn dieses in grober Weise gegen die Satzung und sportliche Gepflogenheiten verstößt (vereinsschädigendes Verhalten) oder sonst gegen die Interessen der Mitglieder und des Vereinsgehandelt hat. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen einen Ausschluss kann auf Antrag der Mitgliederversammlung Einspruch eingelegt werden.

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile am Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft schriftlich dem Vorstand dargelegt und geltend gemacht werden. Danach erlischt jeglicher Anspruch.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat die Pflicht, sich für die Vereinsinteressen einzusetzen, die Bestimmungen dieser Satzung zu befolgen und allen satzungsgemäß gefassten Beschlüssen der Vereinsorgane nachzukommen.

Die von den Mitgliederversammlungen festgesetzten Beiträge und sonstige Leistungen sind vollständig und termingetreu an den Verein zu entrichten bzw. zu erbringen.

Eine gesonderte Beitrags- und Gebührenordnung, die auf einer Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen wird, regelt die Höhe und Fälligkeit der Beiträge und sonstiger Leistungen.

Finanzielle Umlagen für statutengemäße Angelegenheiten des Vereins werden in gleicher Weise beschlossen.

Die Mitglieder haben Arbeitseinsätze zur Erhaltung der Sportstätte und der Anlage zu erbringen, deren Umfang auf der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen

§ 9 Die Jugend des Vereins

Die Jugend des Vereins ist in der Jugendabteilung zusammengeschlossen. Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung selbstständig.

Sie entscheidet auch über die Verwendung der ihr zufließenden, öffentlichen Mittel in eigener Zuständigkeit und im Rahmen der mit der Mittelgewährung gegebenen Vorschriften.

Die Jugendabteilung wählt den Jugendobmann.

Die Jugendabteilung gibt sich im Rahmen dieser Satzung eine eigene Jugendordnung.

§ 10 Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

Die Jahreshauptversammlung findet jeweils in den ersten drei Kalendermonaten des Jahres statt. Weitere Versammlungen beruft der Vorstand nach Bedarf ein.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden darüber hinaus einberufen, sobald 10 Ordentliche Mitglieder dies mit schriftlicher Begründung ihres Anliegens verlangt haben.

Alle Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und Bekanntgabe der dazu vorliegenden Anträge einberufen.

Anträge können von allen ordentlichen Mitgliedern und dem Vorstand gestellt werden. Anträge müssen bis zum 31.12. des Vorjahres beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.

Anträge auf Satzungsänderungen, auf Beitrags- oder Gebührenänderungen müssen den Mitgliedern zusammen mit der Einladung zugehen. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen, sie kann bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen auf eine Woche reduziert werden.

Den Mitgliederversammlungen obliegen:

a) die Wahl der Vorstandsmitglieder;
b) die Wahl der Rechnungsprüfer (dürfen nicht dem Vorstand angehören);
c) die Bestätigung des Berichts des Vorstandes;
d) die Bestätigung des Jugendberichts des Vorstandes;
e) die Bestätigung des Kassenberichts des abgelaufenen Jahres;
f) die Bestätigung des Haushaltsplanes für das neue Geschäftsjahr;
g) die Entlastung des Vorstandes;
h) die Änderung der Satzung;
i) die Festsetzung der Gebühren, Beiträge und Leistungen;
j) die Behandlung von Einsprüchen gegen den Ausschluss von Mitgliedern;
k) die Wahl von Ehrenmitgliedern;
l) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
m) die Entscheidung über die zur Tagesordnung eingereichten Anträge;
n) die Entscheidung über sonstige Anträge, wenn diese von der Mitgliederversammlung als dringend anerkannt werden;
o) die Bestätigung des von der Jugendabteilung gewählten Jugendobmanns.

Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig und entscheidet über die in der Tagesordnung angekündigten sowie dringliche Anträge mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

§ 12 Der Vorstand

Der Vorstand berät und beschließt die Angelegenheiten des Vereins, soweit dieses Recht durch die Satzung nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten ist. Er ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Verwaltung aller Ämter und des Vereinsvermögens. Die Arbeit der Vorstandsmitglieder erfolgt ehrenamtlich.

Der Vorstand besteht aus 7 gewählten Mitgliedern. Der von der Mitgliederversammlung gewählte Vorstand setzt sich zusammen aus:

1. Vorsitzender
2. Vorsitzender
3. Schatzmeister

Anlagenwart
Jugendwart
Motorbootwart
Fahrtenobmann

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden, und zwar jeder einzeln. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder zugegen sind.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Die Wahl des Vorstandes erfolgt auf zwei Jahre durch Stimmzettel mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Wahl des 1. Vorsitzenden und des 2. Vorsitzenden sowie des Schatzmeisters erfolgt hierbei namentlich. Der Vorstand entscheidet intern und mit einfacher Mehrheit über die weitere Aufgabenverwaltung im Vorstand.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann die notwendige Ersatzwahl auch durch die nächste Mitgliederversammlung erfolgen. Bis dahin führt der Vorstand die Geschäfte ohne Ergänzung durch.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte im Rahmen der Satzung und des von der Mitgliederversammlung bestätigten Haushaltsplanes. Er hat das Recht, in eiligen außergewöhnlichen Fällen über einen Betrag bis zu 10% des Jahreshaushalts zu verfügen. Die entsprechende Ausgabe soll der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis gebracht werden.

§ 13 Rechnungsprüfer

In jeder Jahreshauptversammlung sind zwei Rechnungsprüfer zu wählen, die die Kassenführung und die Verwaltung des Vereinsvermögens an Hand der vom

Schatzmeister aufzustellenden Jahresrechnung und sämtlicher Unterlagen prüfen und das Prüfergebnis auf der Jahreshauptversammlung vorstellen.
Mindestens ein Kassenprüfer ist alle zwei Jahre auszuwechseln, wobei das Los entscheidet.

§ 14 Haftungsansprüche

Die Nutzung der Vereinsanlagen sowie die Teilnahme an Veranstaltungen erfolgt in jedem Fall auf eigene Gefahr, soweit das Risiko nicht durch Globalversicherungen des Sportverbandes abgedeckt ist. Jedes Mitglied hat für den von ihm gewünschten Versicherungsschutz selbst zu sorgen.

§ 15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausdrücklich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Ordentlichen Mitglieder beschlossen werden.

Zur Beschlussfähigkeit muss mindestens die Hälfte der Ordentlichen Mitglieder anwesend sein. Bei Beschlussunfähigkeit muss zu einer zweiten außerordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe des Zwecks eingeladen werden. Diese Mitgliederversammlung ist dann ohne Rücksicht der anwesenden Ordentlichen Mitglieder beschlussfähig.

Das Vereinsvermögen ist bei einer Auflösung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke der Stadt Malchow zu übergeben, die das Vereinsvermögen ausschließlich und unmittelbar einer als gemeinnützig anerkannten Einrichtung für den Volkssport zu übertragen hat.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form am 02.04.2016 von der Mitgliederversammlung des SVM beschlossen worden. Die Satzung vom 25.03..2006 ist damit außer Kraft gesetzt.

Amtsgericht Waren

Tausender | Hunderter | Zehner 13579

Vereinsregister

Tausender | Hunderter | Zehner 24680

VR 186

Nr. der Eintragung	a) Name b) Sitz des Vereins	a) Allgemeine Vertretungsbefugnis b) Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnis	a) Satzung b) Sonstige Rechtsverhältnisse	a) Tag der Eintragung und Unterschrift b) Bemerkungen
1	2	3	4	5
1	a) Segelverein Malchow e. V. b) Malchow	1. Vorsitzender: Rentner, Dieter Meincke, Malchow, 2. Vorsitzender: Kaufmann, Kurt Winckler, Malchow,	Die Satzung ist am 06.12.1991 errichtet. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden oder den 2. Vorsitzenden jeweils alleinvertretungsberechtigt vertreten.	a) Eingetragen am 05.08.1992 gez. Neumann b) berichtigend eingetragen am 22.11.1993 Schröder
2			Durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 26.02.1993 ist die Satzung des Vereins nach näherer Maßgabe des eingereichten Protokolls in § 2 und § 13 geändert.	a) eingetragen am 22.11.1993 Schröder b) Beschluß Bl. 41 - 41a d. Registerakte
3		1. Vorsitzender: Finanzkaufmann, Wolfram Kummer, Malchow,	Dieter Meincke, Malchow, ist aus dem Vorstand ausgeschieden. Wolfram Kummer, Malchow, ist in den Vorstand gewählt.	a) 20.01.1994 Schröder b) Änderungsbeschluß Bl. 48 d. A.
4		Vorsitzender: Bauingenieur Wolfgang Bednareck, Rostock,	Die Mitgliederversammlung vom 30.03.1996 hat die Satzung neu gefaßt. Die Mitgliederversammlung vom 05. April 1997 hat die Änderung der Satzung in § 9 (Mitgliederversammlung) und § 10 (Vorstand) beschlossen. Diese Änderungen wurden in die neugefaßte Satzung mit aufgenommen. Herr Dieter Meincke ist aus dem Vorstand ausgeschieden. Herr Wolfgang Bednareck wurde zum neuen Vorsitzenden gewählt.	a) Eingetragen am 27.01.1998 Waade b) Beschluß Bl. 80 - 85 d. A.
5			Herr Wolfram Kummer ist von Amts wegen eingetragen.	a) Eingetragen am 25.03.1998 Waade
6			Die Eintragung laufende Nr. 5 wird von Amts wegen gelöscht, wegen offensichtlicher Unrichtigkeit. Herr Wolfram Kummer ist aus dem Vorstand ausgeschieden, von Amts wegen eingetragen.	a) Eingetragen am 02.04.1998 Waade
7		1. Vorsitzender: Manfred Wegener, geb. am 24.12.1936, Rostock 2. Vorsitzender: Klaus Lehmann, geb. am 01.10.1953, Malchow	Herr Wolfgang Bednarek und Herr Kurt Winckler sind aus dem Vorstand ausgeschieden. Herr Manfred Wegener und Herr Klaus Lehmann werden in den Vorstand aufgenommen.	a) Eingetragen am 22.05.2000 Beckert

Nr. der Eintragung	a) Name b) Sitz des Vereins	Vorstand Liquidatoren	Rechtsverhältnisse (Satzung, Vertretung, Auflösung, Entziehung der Rechtsfähigkeit, Konkurs usw.)	a) Tag der Eintragung und Unterschrift b) Bemerkungen
1	2	3	4	5
8			a) Die Mitgliederversammlung vom 09.02.2002 hat die Änderung der Satzung in § 10 (Vorstand) beschlossen und die Satzung neu gefaßt.	a) Eingetragen am 13.03.2003 b) Satzung Bl. 124 - 126 d. A. Beschluß Bl. 121 - 123 d. A.
9		a) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden oder den 2. Vorsitzenden, jeweils alleinvertretungsberechtigt vertreten. b) 1. Vorsitzender: Werner Kermes, geb. am 04.09.1945, Malchow 2. Vorsitzender: Klaus Lehmann, geb. am 01.10.1953, Malchow	a) Die Mitgliederversammlung vom 13.03.2004 hat die Änderung der Satzung in § 10 (Vorstand) beschlossen und die Satzung neu gefaßt. b) Herr Manfred Wegener ist aus dem Vorstand ausgeschieden. Herr Werner Kermes wurde in den Vorstand gewählt.	a) Eingetragen am: 20.07.2004 b) Satzung: Bl.144-146d.A. Beschluss: Bl.139-143 d.A.
10		b) 1. Vors. Klaus Lehmann geboren am 01.10.1953, Malchow 2. Vors. Thomas Böcker geboren am 12.12.1966 Hohen-Wangelin	a) Die Mitgliederversammlung vom 25.03.06 hat die Änderung der Satzung in § 10 (Vorstand), § 14 (Inkrafttreten) beschlossen. b) Werner Kermes ist aus dem Vorstand ausgeschieden. Klaus Lehmann ist nunmehr 1. Vorsitzender. Thomas Böcker wurde in den Vorstand gewählt.	a) eingetragen am: 20.09.06 Ksienzyk, JA b) Beschluß Bl.161, 162 d.A Eintrgsverfg. Bl.166 d. A.
11			a) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 02.04.2016 wurde die Satzung vollständig neu gefasst.	a) Eingetragen am 07. Juni 2016. Mielke Justizangestellte b) Protokoll Bl. 215ff. gez. Krause-Reinersmann Rechtspflegerin

Bitte beachten!

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Rotunterstreichungen im Register in der Fotokopie schwarz erscheinen und dass Löschungsvermerke nach § 16 HRV im Register ebenfalls rot zu unterstreichen sind.

Fortsetzung auf dem ____ten Blatt

Waren (Müritz) 07. Juni 2016

Justizangestellte
als Urkundsbeamte der
Geschäftsstelle des Amtsgerichts